

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird mit Wirkung ab Beschlussfassung wie folgt geändert:

1.

Die 2. Strafkammer übernimmt als große Jugendkammer von der 3. Strafkammer die Zuständigkeit für erstinstanzliche Verfahren, in denen die Jugendkammer nach den §§ 41, 108 JGG zuständig ist, sofern es sich um Haftsachen im Sinne von Ziffer IV.B.1.b) des Geschäftsverteilungsplanes in der durch Beschluss vom 09.03.2017 ergänzten Fassung handelt.

Bei der 2. Strafkammer eingehende Jugendsachen werden auf den Turnuskreis A wie sonstige erstinstanzliche Verfahren angerechnet.

2.

Die 3. Strafkammer ist als große Jugendkammer auch zuständig für die nach § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht zurückverwiesenen Jugendsachen, wenn zuvor die 2. Strafkammer entschieden hatte.

Duisburg, 25. Juli 2017

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften